Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **- (1897)**

Heft 49

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

№ 49. Samstag den 4. Dezember 1897.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Franko durch die ganze Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franko

Katechetischer Bericht
über den Jahres-Kurs 1896/97 im Bistum Basel.

Hochwürdigster Bischof!
Gnädiger Herr!

Nachdem die katechetischen Pfarreiberichte geprüft und die bezüglichen Gutachten darüber, unter Ihrer Genehmigung, an die Hochw. Dekane, zu handen der Pfarrämter abgesendet sind, erübrigt noch ein Tableau über die Verwaltung des Katechetenamtes im Bistum Basel, samt gutscheinenden Anträgen Ihrer Gnaden vorzulegen.

I. Allgemeine Angaben über Kinderlehr- und Schulverhältnisse im Bistum Basel.

Die Kinder- und Christenlehren beruhen auf der Anordnung des Konzils von Trient (Sess. 24, c. 4.) Sie wurden für die ganze Kirche anbefohlen, um weiterm Abfall vorzubeugen und das christliche Volk in Glaube, Tugend und Gottesverehrung zu bewahren und zu fördern. Kaum war dieser so folgenreiche Beschluß im Jahre 1562 gefaßt und das Konzil am 4. Dezember des folgenden Jahres geschlossen, so begann schon der hl. Kardinal und Erzbischof Karl Borromäus, unter Beihilfe gelehrter Bischöfe und Theologen, die Abfassung des katechetischen Lehrbuches, des Catechismus Romanus, und übergab es, in Autorität Pius V., im Jahr 1566 der Kirche zum allgemeinen Gebrauch. Und auf Grund desselben, und in Ausführung der tridentinischen Beschlüsse bemühten sich unsere Synoden zu Delsberg (1583) und zu Konstanz (1609), die Verordnung über Erteilung des Religionsunterrichtes in Kinder- und Christenlehren zu erlassen. Für ein kurzgefaßtes Lehrbuch, das in die Hand der Jugend gegeben werden konnte und zum Leitfaden diente, sorgte der sel. Petrus Canisius, wofür ihm nach dreihundertjährigem Gebrauch das katholische Schweizervolk abhin einen so großartigen und tiefgefühlten Dank auf's Grab in Freiburg gelegt hat.

Die erstere Synode bestimmte die Sonn- und Festtage für die Abhaltung des christlichen Unterrichtes, wofür «a prandio statutâ horâ das Glockenzeichen» zu geben sei, wogegen dann die Synode von Konstanz als Lehrstunde 12 oder 1 Uhr näher bezeichnete. Die Werktags-Kinderlehre entfiel, wie üblich von Alters her, auf die Fasten-, zumeist zugleich auch Schulzeit und wurde erst in neuerer Zeit auf die Jahresdauer ausgedehnt. Wie damals die Anordnung für den Christenlehrunterricht im Bistum Konstanz gegeben wurde, blieb sie bis auf die Gegenwart erhalten und machte sich auch heimisch in den deutschen Dekanaten Buchsgau, Birseck und Frickthal, welche zur Zeit noch nicht dahin gehörten. Weniger beliebte die Verordnung im französischen Bistumsteil eine Nachmittagsstunde hiefür zu verwenden, sei es wegen Schwierigkeit lokaler Entfernungen oder wegen Eingewöhnung liturgischer Andachten. Doch bricht sich die sonntägliche Christenlehre auch dort überall Bahn und die Glaubensverfolgung, in der die Treue zur katholischen Kirche so herrliche Zeugnisse erhalten, hat Bedürfnis und Notwendigkeit eines allseitig gepflegten Religionsunterrichtes klar und unwiderlegbar dargethan. Um, auch bei aller Verehrung für Vesper- und Konfraternitäts-Andachten, doch die Abhaltung der Sonntags-Christenlehre zu sichern, so wurde von Seite unserer Oberhirten eine Minimalzahl von jährlich wenigstens 30 Malen festgesetzt und in § 92 der neuen Diözesan-Statuten die Weisung beigefügt, „daß die obgemeldeten Feierlichkeiten die katechetischen Instruktionen nicht zu ergänzen vermögen und die Pfarrherren sich wohl vorsehen sollen, daß dieselben darob keine Beeinträchtigung erleiden."

Die Schul- und Werktagskinderlehre geht parallel mit der Primarschule und wird je nach Gunst oder Ungunst der kantonalen Erziehungsgesetze entweder wesentlich gefördert oder sehr empfindlich benachteiligt. Sie kann nicht gehörig dargestellt werden, ohne diese Gesetze der acht Bistumskantone mitzuberühren.

In den Kantonen Luzern, Zug, Aargau und Solothurn werden die Kinder nach erfülltem siebenten Altersjahr und in den vier übrigen Kantonen Bern, Basel, Thurgau und Schaffhausen schon bei erreichtem sechsten Altersjahr zur Schule berufen. Der Kanton Luzern hat von der fünften Klasse an Halbjahresschulen, und bis zur fünften Klasse Jahresschulen, wie dieselben in allen übrigen Kantonen gesetzlich bestehen, jedoch mit längern oder kürzern Ferienfristen, wie städtische oder agrikole Verhältnisse sie fordern. Die Primarschulpflicht geht, Bern, Aargau und Thurgau ausgenommen, bis zum vierzehnten erfüllten Altersjahr, woran sich Bezirks-, Repetier-, Arbeits-, Gesang-, Turn- und Exerzierschulen anschließen, die sich bis zum achtzehnten und neunzehnten Altersjahr ausdehnen und teils gesetzlich, teils freiwillig zu besuchen sind. Die Primarschulen haben in

allen Kantonen mindestens sieben Jahresklassen, wobei die erste meist als Vorbereitungskurs, jährlich oder halbjährlich, zu betrachten ist. In all diese genannten Klassen reiht sich die siebenklassige Kinderlehre ein, oder schließt sich ihnen an, je nach dem Wortlaute der Erziehungsgesetze. Luzern gibt einen Wochentag frei und gewährt laut Lehrplan drei religiöse Unterrichtsstunden, die entweder der geistliche Katechet oder, unter pfarramtlicher Direktion, der Lehrer zu erteilen hat. Zug räumt wöchentlich für Religionsunterricht zwei halbe Tage ein und verlangt, „daß die Schuljugend, unter Leitung des Pfarrers vom Lehrerpersonal zur Erlernung des Katechismus und der biblischen Geschichte angehalten werde." Im Fastenunterricht „muß der Pfarrer Alles wiederholen, was diesfalls in der Schule gelernt wurde und (mit Hilfe der geistlichen Katecheten) den Beicht- und Kommunionunterricht erteilen." Solothurn kennt keinen Religionsunterricht in der Schule und die Schule darf durch den Werktagsgottesdienst nicht beeinträchtigt werden." (§ 7.) Im Aargau ist für die ersten vier Klassen wöchentlich eine und in den Klassen 7 bis 8 je eine Stunde im Sommer und zwei Stunden im Winter vorgesehen. Laut § 98 liegt dem Pfarrer ob, „die Aufsicht über den Religionsunterricht zu führen und jährlich dem Inspektor über das religiöse und sittliche Leben der Schuljugend Bericht zu geben. Er soll die Schule öfters besuchen und überhaupt für die öffentliche und häusliche Erziehung der Kinder zur Sittlichkeit besorgt sein." Die Schule im Thurgau hat keinen Religionsunterricht; hiefür ist der Mittwoch Nachmittag frei gegeben. Birseck in Baselland hat in der Schule wöchentlich je zwei Stunden Unterricht und verpflichtet die Kinderlehrjugend, „die Schulchristenlehre bis zum vollendeten fünfzehnten Altersjahr zu besuchen. Bern gewährt für den Religionsunterricht im Winter wöchentlich zwei halbe Tage; im Sommer dauern die Schulen täglich nur drei bis vier Stunden. In Schaffhausen wird die biblische Geschichte in der Schule, der Katechismus aber außerhalb der Schulzeit gelehrt. Alle Schulen beginnen ohne Ausnahme Anfangs Mai und schließen zur Osterzeit ab. (Schluß folgt.)

Kirchenvorstände und Kirchenrecht.

(Fortsetzung.)

In Bezug auf Geldvorräte, Wertpapiere, Urkunden und andere wichtige Schriftstücke der Kirchenfabrik schreiben die Basler Diöz.-Stat. (433) und ähnliche andere Partikulargesetzgebungen vor, daß dieselben beständig in einer feuerfesten Kasse aufbewahrt werden sollen, die mit drei Schlüsseln verschlossen ist, von denen je einer in Händen des Pfarrers, des Schatzmeisters und eines Mitglieds des Kirchenvorstandes sein soll.

Sind, wie es in den sogenannten Missions- oder richtiger Quasi-Pfarreien der Fall ist, an einer Kirche keine Benefizien errichtet und beziehen die dieser Kirche adskribierten Geistlichen ihren Unterhalt aus der Einen Lokalkirchenvermögensmasse oder, wohl besser gesagt, hat die Kirchenfabrik per accidens auch den Unterhalt des Klerus zu tragen, so ist es der Bischof, der den Gehalt eines jeden Geistlichen festzusetzen hat. Ohne bischöfliche Ermächtigung darf der Kirchenvorstand denselben weder herabsetzen, noch erhöhen, noch viel weniger ihn sperren.

Rechtlich sind die piæ causæ den Minderjährigen gleichgestellt; deshalb muß auch für sie ein Kurator bestellt werden zum Schutz ihrer Rechte und zur Verwaltung ihres Vermögens. Daher erfreuen sich auch die piæ causæ der den Minorennen gewährten Schutzrechte. Da nun die Kirchenfabrik zu den piæ causæ gehört, so ist die rechtliche Stellung des Kirchenvorstandes der ersteren gegenüber die des Vorstandes (c. 1. et 3. X, 1, 41). Hieraus leitet sich für den Vorstand eine Reihe gemeinrechtlicher Verpflichtungen ab, die sich übrigens auch aus dem bisher Gesagten ergeben und zudem im kanonischen Rechte größtenteils ausdrücklich hervorgehoben werden. Wir wollen dieselben, wenigstens die wichtigsten, kurz zusammenstellen.

1. In Verwaltung des Kirchenvermögens sind die Kirchenvorstände vor Gott und der Kirche zu gleicher Sorgfalt verpflichtet, mit welcher ein gewissenhafter und umsichtiger Hausvater seine eigenen Angelegenheiten besorgt.

2. Es liegt ihnen daher nicht allein ob, das bestehende Kirchenvermögen zu wahren und zu erhalten (Diöz.-Stat. 432), sondern dasselbe auch zu fruktifizieren. Sie haben also vor allem die kirchlichen Gebäulichkeiten in gutem Zustande zu erhalten und gegen Brandschaden zu versichern, Grundstücke durch Verpachtung möglichst gut nutzbringend zu machen, rückständige Zinsen und andere Leistungen beizutreiben, aufgekündigte oder freiwillig heimgezahlte Kapitalien in Empfang zu nehmen und diese, sowie sonstige Bargelder, die nicht zur Bestreitung der Auslagen nötig sind, unter gehöriger Sicherstellung verzinslich anzulegen (l. c. 440).

Der Kirchenvorstand hat sodann besonders auch darauf zu sehen, daß die einzelnen Stiftungen genau ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden; nie und nimmer hat er das Recht, dieselben zu ändern, zu beschränken oder aufzuheben. Da eine Stiftung eine kirchliche nur wird durch die acceptio oder wenigstens die confirmatio von seiten der kirchlichen Autorität, so hat in der Diözese der Bischof allein zu bestimmen, welche Stiftungen angenommen werden sollen und unter welchen Bedingungen (Vgl. Diöz.-Stat. 437, 438, 440, 442, 444). Zur Annahme von Stiftungen, über welche eine allgemeine Verordnung (l. c. 442) in der Diözese nicht besteht, ist daher jedesmal an den Bischof zu rekurrieren.

„Wo sich Gelegenheit bietet, das Kirchenvermögen zu vermehren, muß dieselbe benutzt werden; ein Geschenk an die Kirche darf nicht zurückgewiesen werden; Testamente zum Besten der Kirche müssen angenommen werden; Prozesse um ein Gut, auf welches die Kirche gegründete Ansprüche hat,

müssen aufgenommen werden u. s. w., natürlich Alles mit Erlaubnis der kirchlichen Obern" (Heiner, Die katholischen Kirchenvorst. S. 17 f. Vgl. dazu Nr. 4 unten).

Was immer für eine Summe Geldes als Darlehen zu geben oder unter irgend einem Vorwande zu ihrem eigenen Vorteil zu gebrauchen, ist (ohne bischöfliche Erlaubnis) den Kirchenvorständen durchaus verboten (c. 12. X, 3, 13), auch wenn dieselbe eine Zeit lang nicht fruktifizierlich wäre).

3. Wie der Vormund («ad instar tutorum et curatorum»), so müssen auch die Kirchenvorsteher bei Antritt ihres Amtes einen Eid ablegen, daß sie dasselbe getreu verwalten wollen (c. 2. Clem. 3, 11). Der Pfarrer leistet diesen Eid bei seiner kanonischen Institution (Constit. Synod. Append. p. 14, sq). — Ferner haben sie, was zu einer geordneten Verwaltung durchaus notwendig ist, ein Inventar aufzunehmen, worin auch genau jede in der Folge eintretende Aenderung einzuzeichnen ist. Das ist vorgeschrieben in den Clement. (l. c.), sowie durch mehrere päpstliche Institutionen, für unsere Diözese näher bestimmt durch Statut. 435 und 436.

Der Kirchenvorstand ist sodann verpflichtet, dem Bischof oder den von ihm dazu Deputierten alljährlich Rechnung zu legen (Clem. ibid.). Von Neuem ist diese Pflicht eingeschärft worden durch das Konzil von Trient, welches Sess. 22, cap. 9. verordnet: „Sowohl die geistlichen als weltlichen Verwalter einer jeden Kirchenfabrik, auch von Kathedralen, Hospitälern, Bruderschaften, Almosenstiftungen der Leihhäuser (eleemosynæ montis pietatis) und von allen frommen Orten (quorumcunque piorum locorum) sollen gehalten sein, alljährlich dem Bischof Rechenschaft über die Verwaltung abzulegen; alle Gewohnheiten und Privilegien für das Gegenteil seien aufgehoben, wenn nicht etwa in der Stiftung und Einrichtung einer solchen Kirche oder Fabrik ausdrücklich anders vorgesehen ist. Wenn vermöge einer Gewohnheit oder eines Privilegs oder irgend welcher örtlichen Einrichtung die Rechenschaft anderen hiezu Abgeordneten abzulegen ist, dann soll zu diesen auch der Bischof beigezogen werden, und anderweitig geschehene Befreiungen sollen genannten Verwaltern durchaus nicht zu gute kommen" (Nach der deutschen Uebersetzung von Loch). — Also nicht der Pfarrgemeinde haben die Vorsteher Rechnung zu legen, sondern dem Bischof, als dessen Beamte sie das Vermögen der Kirche, nicht der Gemeinde verwalten. Dieser steht nicht zu, Rechenschaft zu verlangen.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß nicht in Gegenwart der Gemeindeglieder eine Rechnungsablage oder, besser gesagt, eine Berichterstattung über den Stand des Kirchenvermögens stattfinden dürfe. Im Gegenteil scheint uns dies empfehlenswert, um das Interesse der Pfarrkirche für die kirchlichen Angelegenheiten zu beleben, besonders an Orten, wo der Gottesdienst ausschließlich oder vorzüglich unterhalten wird durch deren Beiträge. Zugleich werden die Gläubigen dadurch in der Ueberzeugung bestärkt, daß das, was sie der Kirche gegeben, ihrer Intention gemäß verwendet worden sei. So hat denn auch das dritte Plenarkonzil von Baltimore im Jahre 1884 den Rektoren der Kirche vorgeschrieben, sie sollen, damit die Gemeindemitglieder bezüglich der Lage des Kirchenvermögens unterrichtet bleiben, jährlich im Monat Januar öffentlich vor den Gläubigen hierüber berichten (Vgl. Abhandlung über dieses Konzil von Bellesheim im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 57, 1887).

4. Wohl ist dem Kirchenvorstand gestattet, ein rechtmäßig aufgekündigtes Kapital, dessen Rückzahlung Schwierigkeiten unterliegt, oder rückständige Zinsen und andere Leistungen nötigenfalls auf gerichtlichem Wege beizutreiben; um aber im Namen der Kirchenfabrik einen Prozeß zu führen oder sich über streitige Rechte mit dem Gegenpart friedlich auszugleichen, bedarf er spezieller Ermächtigung seitens des Bischofs.

5. Dieselbe Ermächtigung benötigt der Kirchenvorstand auch zu allen Akten der Veräußerung. Eine einzige Ausnahme hievon werden wir suo loco anführen. Die Kirche will, wie wir schon bemerkt haben, daß der Grundstock, die Substanz des Kirchenvermögens erhalten bleibe, und daß in der Regel weder Immobilien, einschließlich der nutzbringenden Rechte, noch wertvolle Mobilien (mobilia pretiosa), welche aufbewahrt werden können, veräußert werden sollen (Cf. Diöz.-Stat. 145 u. 432.). «Cum enim Religio perpetua sit, patrimonium ejus, quod divini cultus exercitio, ejusque ministrorum sustentationi inservit, jugiter illaesum servari debet», sagt sehr schön Ferrante in seinen Elem. jur. can. (Ed. II., l. II., tit. XXII. — Näheres hierüber bietet die instruktive und praktische Abhandlung: „Die Erhaltung und Verwaltung des kirchlichen Immobiliarbesitzes" von Dr. M. Höhler in der Linzer Quartalschrift, 1896, S. 524 ff.) Und zwar ist hier nach kanonischem Rechte unter Veräußerung nicht bloß die vollständige Hingabe des Eigentums durch Verkauf, Schenkung und Tausch zu verstehen, sondern jede Handlung, durch welche das Kirchenvermögen beschwert oder der Bestand desselben verringert wird. Unter den Begriff der Veräußerung fallen also auch die Verpfändung, die Verpachtung auf längere Zeit, die Bestellung einer neuen Erbpacht, die Einräumung von Servituten, die Verzichtleistung auf irgend ein Recht, nicht aber die bloße Vernachlässigung oder Zurückweisung eines Gewinnes, z. B. eines Legates oder einer Erbschaft.

Sollen Kirchengüter dennoch rechtmäßigerweise veräußert werden, so muß ein gerechter Grund (justa causa) vorliegen, und zugleich müssen die vom Rechte ausgeschriebenen Solennitäten beobachtet werden. — Als gerechter Grund läßt das kanonische Recht zu: a. dringende Notwendigkeit (urgens necessitas), b. augenscheinlichen Nutzen für die Kirche (evidens utilitas), c. ein Werk der christlichen Liebe (christiana charitas s. pietas. — Von den gesetzlichen Solennitäten oder Förmlichkeiten erwähnen wir bloß den Consens des Bischofs und des Kapitels, welcher durch ein förmliches decretum de alienando aus-

gesprochen werden muß, sowie den Consens des Papstes oder das beneplacitum apostolicæ Sedis. Durch die Constit. *Ambitiosæ* (c. un. Extravag. comm. 3, 4) hat Papst Paul II. im Jahre 1468 verordnet, daß zur Veräußerung von kirchlichen Immobilien und wertvollen Mobilien, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen festgesetzt sind, die Erlaubnis des apostolischen Stuhles eingeholt werden müsse, die jedoch die bischöfliche Behörde für die Kirchenvorstände zu besorgen hat. Alle Veräußerungen, welche ohne den päpstlichen Consens geschehen, werden durch die genannte Konstitution nicht bloß für unerlaubt, sondern auch für ungiltig erklärt. „Sowohl der Veräußerer selbst, sogar wenn er eidlich versprochen hat, die Veräußerung nicht anzufechten, dessen Nachfolger . . . und jeder andere Geistliche, ja jeder Katholik kann die Nichtigkeit der Veräußerung geltend machen. Auch wenn die Veräußerung zwar vom Kirchenobern bestätigt und die Förmlichkeiten beobachtet sind, aber keine justa causa der Veräußerung zu Grunde lag, kann die Nichtigkeit derselben geltend gemacht werden. Die Geltendmachung der Nichtigkeit der Veräußerung ist übrigens unter Voraussetzung der redlichen Meinung (bona fides) des Erwerbers der gewöhnlichen kanonischen Verjährungsfrist von 30 Jahren unterworfen" (Vering, Lehrb. § 216, III). Justa causa und beneplacitum Apost. Sedis sind notwendig, aber auch hinreichend zur giltigen Veräußerung, die übrigen Solennitäten sind erfordert zur Erlaubtheit derselben. — Auf eine unrechtmäßige Veräußerung hat Paul II. überdies die Strafe der Exkommunikation gesetzt. Siehe unten III. 3.

Wir wissen wohl, daß die Constit. Ambitiosæ in vielen Diözesen entweder nicht in Gebrauch überging oder durch gegenteilige Gewohnheiten ganz oder teilweise außer Gebrauch gesetzt wurde. Aber außerdem, daß von Pius IX. in der Constit. Apostolicæ Sedis die eben genannte schwere Kirchenstrafe erneuert worden, hat das S. Offic. nach am 22. Dezember 1880 erklärt, daß partikuläre Gewohnheiten, selbst unvordenkliche, welche dem in betreff der Einholung des beneplacitum apostolicum erlassenen Gesetze entgegenstehen, durch diese Konstitution beseitigt worden seien. — In neuerer Zeit haben jedoch viele Bischöfe auf ihr Ansuchen vom Papste für eine bestimmte Zeitdauer die ausdrückliche Autorisation erhalten, innerhalb bestimmter Grenzen für die Veräußerung oder beträchtliche Belastung der Kirchengüter die kirchliche Erlaubnis im Namen des Papstes zu erteilen.

Führen wir nun der Hauptsache nach jene Veräußerungen auf, die bei Vorhandensein eines gerechten Grundes ohne die gesetzmäßigen Solennitäten, in specie ohne päpstlichen Consens vorgenommen werden dürfen.

Mit bloßem Consens des Bischofs können vom Kirchenvorstand veräußert werden:

a. Mobilien, selbst wertvolle, die nicht aufbewahrt werden können («quæ servando servari non possunt», Constit. *Ambit.*);

b. Mobilien, die nicht wertvoll sind (non pretiosa);

c. Immobilien, die nutzlos (inutilia) oder von geringem Werte (exigui valoris) sind (c. 53, C. 12. qu. 2.) — Als immobilia exigui valoris und mobilia non pretiosa sind nach heutigen Verhältnissen jene anzusehen, die den Wert von 500 Fr. (eventuell einen durch rechtmäßige Gewohnheit hiefür festgesetzten noch höheren Wert) nicht übersteigen;

d. Güter, welche der Kirche geschenkt worden mit dem Rechte freier Veräußerung oder gar mit der Verpflichtung, dieselben zu veräußern oder welche gekauft worden mit dem Vorbehalte des Rückverkaufsrechtes;

e. ebenso genügt die Erlaubnis des Bischofs zur Verpachtung oder Vermietung von Kirchengütern auf kürzere Zeit, d. h. nicht über drei Fruchtjahre;

f. endlich kann der Bischof im Falle einer dringenden Notwendigkeit oder eines augenscheinlichen Nutzens, wenn die Sache keinen Aufschub erleidet und deshalb der Consens des Papstes nicht abgewartet werden kann, die Erlaubnis zu jeder Veräußerung erteilen.

Daß auch bei einer von den Gläubigern erzwungenen Veräußerung die Grundsätze über die Solennitäten keine Geltung haben, ist selbstverständlich.

NB. Sollte man auch durch Staatsgesetz gezwungen sein, zu Veräußerungen von Kirchengut staatliche Genehmigung nachzusuchen, so entbindet dies natürlich nicht von der Verpflichtung, die kirchliche Erlaubnis einzuholen.

Ohne Erlaubnis des Bischofs kann der Kirchenvorstand die Veräußerung von Sachen vornehmen, die keinen Wert haben, oder von solchen, die bald zu grunde gehen. So können morsche Bäume gefällt werden, wenn man andere an diese Stelle setzt. (Schluß folgt.)

Der Verein zur Verbreitung guter katholischer Volksschriften.

Das nicht genug zu empfehlende Werk zur Verbreitung guter katholischer Volksschriften hat anfangs November sein Jahreszirkular erlassen, das über die Thätigkeit des Vereins ein Bild gibt. Unsern Lesern angelegentlichst Unterstützung desselben empfehlend, bringen wir das Zirkular zum Abdruck. Es lautet:

„Reichgefüllte, süßduftende Apotheken voll Seelengift thun sich heute überall auf unter unserm Volke. Wer 20 oder gar nur 10 Centimes daran wagt, kann sich dort vergiften. Wir denken hiebei nicht nur an die Colportage-Romane und Schund-Erzählungen. Die Sozialdemokratie hat das traurige Verdienst, der Leselust und dem Bildungsdrange unserer Arbeiter und Arbeiterinnen mit wissenschaftlicher Schundwaare entgegenzukommen. Man ist billig verwundert, bei genauerem Nachsehen in den Händen und Taschen unserer jungen Leute und selbst der Schulkinder Bücher und Broschüren zu finden über die Entstehung der Erde, die Abstammung des Menschen, über die Bibel, das Leben Jesu, die Geschichte der Päpste, die Inquisition u. s. w. Die abgegriffe-

nen Blätter der einzelnen Wanderexemplare bezeugen, wie eifrig sie gebraucht sind.

Welche Verheerungen die Colportage-Romane und Schund-Erzählungen in der sittlichen Welt anrichten, ist nicht zu ermessen. Heinrich Keiter hat die Riesenarbeit geleistet, aus der großen Anzahl der in den letzten Jahren erschienenen Werke 300 Büchlein und Bücher an den Pranger zu stellen. Er zeigt in den einzelnen Kapiteln seines Buches „Konfessionelle Brunnenvergiftung, die wahre Schmach des Jahrhunderts", durch wörtliche Zitate und sehr geschickt in einander verwobene kurze Inhaltsangaben die kathol. Kirche, die Päpste und Bischöfe, Weltpriester, Mönche und Klosterfrauen, und besonders die Jesuiten in protestantischer und jüdischer Beleuchtung. Und wahrlich, es ist ein Schauergemälde, das vor uns steht „Als ich mit meiner Prüfung zu Ende war," sagt Keiter, kam ich zu der Erkenntniß, daß in der Unterhaltungslitteratur die katholische Kirche den Lesern immer nur eine total verfinsterte, von der Sonne der Menschlichkeit und Bildung niemals bestrahlte Seite zukehrt, daß unsere Priester nicht unter die Gattung homo sapiens, sondern der Raubthiere zu zählen sind, und daß namentlich die Jesuiten zu den Menschen gehören, die ohne Urteilsspruch dem Richter Lynch zu überantworten sind."

Und das ist zum großen Teil die geistige Nahrung von Tausenden und Hunderttausenden, Protestanten und Katholiken. Und die Folgen? Die ungeheuerlichen Anschauungen der Protestanten über kathol. Dinge wundern uns da nicht mehr, ebenso wenig wie ihre fast unausrottbare Voreingenommenheit und Verbissenheit; aber auch bei den katholischen Lesern und Leserinnen bleiben die traurigen Wirkungen nicht aus. Es ist ganz erklärlich, wie Katholiken so oft ganz verschrobene Ansichten haben über katholische Dinge. Man meint manchmal wirklich, mehr vom Vorurtheil verblendete Protestanten als Katholiken vor sich zu haben, wenn man hie und da Ausdrücke und Bemerkungen hört über die Geistlichen, die Jesuiten, über Mönche, Klosterleben, Cölibat, über Ablässe, kirchliche Segnungen, Mischehen, über gewisse Punkte in der Geschichte.

Angesichts dieser Thatsachen muß es doch gewiß nicht bloß dem katholischen Priester, sondern jedem wahren Volksfreunde daran gelegen sein, der Ueberflutung der Welt durch verderbliche Schriften nach Kräften zu steuern. Dabei leistet eine wesentliche Hilfe der „Verein zur Verbreitung guter katholischer Volksschriften", der um den erstaunlich billigen Preis von 10 Cts. ganz prächtig ausgestattete, gediegene Büchlein in die Welt sendet. Jedes Jahr werden 10—20 neue Bändchen gedruckt; jetzt verfügt der Verein über 142 Bändchen (incl. die Seyfried'schen). Abgesetzt wurden im Jahre 1896/97 43,500 Bändchen (im Vorjahre 40,482). So hat der Absatz einen steten Zuwachs zu verzeichnen, im ersten Vereinsjahre 1893/94 wurden 19,829 verkauft.

Dagegen lese ich in einem Berichte des „Vereins zur Verbreitung guter Schriften" protestantischerseits, daß die Zürcher'sche Sektion allein im Jahre 1896/97 beinahe eine halbe Million angebracht habe, und im Kanton St. Gallen sollen 59 Verkaufsstellen existiren (19 in der Hauptstadt) und im selben Jahr 25,376 Büchlein abgesetzt worden sein.

Könnten nicht auch wir noch viel mehr thun? Was der Einzelne zu leisten vermag, beweist — neben den bisherigen eifrigsten Verbreiterinnen unserer Schriften: Frau Wetterwald-Wildenthaler und Frl. Bertha Stadelmann — der begeisterte Laienapostel Fr. N. Schlumpf-Eberle in Goßau, der in seinem Bezirke eine ganze Reihe von Verkaufsstellen gründete und im abgelaufenen Jahre über 6000 „Nimm und lies" und 15,000 andere gute Schriften (von Hattler, Wetzel ꝛc) absetzte. Möchten doch an allen Orten solche Apostel der guten Presse erstehen! Geistliche und Laien mögen sich in heiligem Wetteifer die Hand reichen, überall Verkaufsstellen errichten, die guten Schriften bei jeder passenden Gelegenheit empfehlen, gerne einen kleinen Geldbeitrag leisten und so zur Verbreitung guter Lektüre nach Kräften beitragen! „Wasser schöpfet in ein Sieb, wer lernen will ohne Buch," sagt ein altes Sprichwort. „Aus Büchern nimmt seinen Ursprung alles Gute, das der Seele zukommt. Bücher sind Gefässe der Weisheit: allen Reichtümern sind sie vorzuziehen; sie schützen und bewahren die Wahrheit. Was gibt es anderes, wodurch der Glaube besser verteidigt, weiter ausgebreitet, klarer gemacht wird, als durch gute Bücher? Kostbarer als alle Schätze ist der Bücherschatz; alles Wünschenswerte kann mit ihm nicht verglichen werden." So steht schon geschrieben in einem Handbuche für Seelsorge vom Jahre 1514. Noch weit mehr gilt dies in unsern Tagen von guten Schriften, im Hinblick auf die große Zahl solcher Bücher, die von Gott wegführen, verderben und verwirren.

Nachdem zu unserer großen Freude die letztes Jahr per Nachnahme erhobenen Beiträge nur von ganz Wenigen refüsiert wurden, so werden wir uns auch dieses Jahr erlauben, den ganz bescheidenen Vereinsbeitrag von 1 Fr. innert 14 Tagen per Nachnahme zu beziehen.

Altstätten (St. Gallen), den 5. Nov. 1897.

Das Komitee:

Monsignore Burkhard Jurt, Pfarrer in Basel. Dr. Beck, Universitätsprofessor in Freiburg. Kanonikus Eberle, Pfarr-Rektor in St. Gallen. Dr. Hieronymus Loretz, Domherr in Chur. Th. Stampfli, Pfarrer in Erlinsbach (Solothurn). Arnold Döbeli, Pfarrer in Muri (Aargau). Jost Alois Furrer, Pfarrer in Horw (Luzern). Jak. Scherrer, Pfarrer in Büron (Luzern). Melchior Britschgi, Pfarrer in Sarnen (Obwalden). Professor Müller in Zug. Kaplan Weber in Schaffhausen. Vikar Dr. Hildebrand in Lausanne. Pfarrer Schönbächler in Näfels. Frz. Xav. Wetzel, Dekan und Pfarrer in Altstätten (St. Gallen)."

Kirchen-Chronik.

Bern. Die katholische Kirchgemeinde Laufen rekurrierte in ihrem Streit mit den dortigen Altkatholiken um das Kirchenvermögen an das Bundesgericht. Gegenstand der Beschwerde war die von der bernischen Regierung ausgesprochene Mitbenützung der Pfarrkirche von Seite der Alt-

katholiken, welche zur Vermögensteilung im Verhältnis von 3 zu 2 unter die katholische und altkatholische Kirchgemeinde hinzukam. Das Bundesgericht wies den Rekurs ab und so bleibt den Katholiken nichts übrig, als sich auf die ungenügende Nothkirche zu beschränken. Die „Gründe" des Entscheides scheinen ganz eigentümliche zu sein. Warten wir die Veröffentlichung seines Wortlautes ab.

Freiburg. Am 15 November wurde die Universität feierlich eröffnet durch eine heilige Messe des Diözesan-Bischofs in der Franziskanerkirche, und eine Festpredigt des Chorherrn Esseiva über: Einheit, Gebet und Arbeit. Professoren und Studenten wohnten dem Gottesdienste bei. Nachher wurde im Kornhaussaale unter dem Ehrenpräsidium des Abtes Columban von Einsiedeln durch Rektor Professor Dr. Kowalski die Universität eröffnet. Die noch nie erreichte Zahl von 401 eingeschriebenen Studenten konnte unter brausendem Beifall bekannt gegeben werden.

Zürich. Zum „Kampf gegen Rom" schreibt ein hervorragender protestantischer Zürcher Pfarrer dem „Kirchenfreund" u. a.: „Selten hat eine Sitzung der Kirchensynode unserm Volk, und zwar auch dem Landvolk, so viel zu reden und zu denken gegeben wie die letzte. Soll man sich darüber freuen? Man könnte es, wenn man mehr Gewähr hätte, daß das Volk sich wirklich für seinen Glauben wehre. Das wird sich zeigen in der Wahl der Waffen, mit denen der Kampf geführt wird. Unserseits wissen wir sehr genau, was uns von Rom trennt, aber nicht minder genau, was uns vom „religiösen Freisinn" scheidet; und so wenig wir es über uns brächten, mit Rom gemeinsame Sache zu machen gegenüber dem Freisinn, ebensowenig bringen wir es über uns, mit dem Freisinn gemeinsame Sache zu machen gegen Rom."

Aber was soll den orthodoxen Protestantismus retten, wenn er nicht mit dem „Freisinn" in religiösen Dingen zusammengehen will, der nun einmal in den liberalen Staaten verkörpert ist?

Deutschland. Ein Geschwader der deutschen Flotte hat die Bucht Kiaotschau samt dem gleichnamigen Kriegshafen besetzt und die deutsche Fahne dort aufgepflanzt. Die Chinesen zogen auf erhaltene Weisung feierlich aus ihrem Lager ab, das die deutschen Truppen mit Kanonen und Munition in Beschlag nahmen. Es ist das die Antwort Deutschlands auf die Ermordung katholischer Missionäre in der chinesischen Provinz Südschantung. Das genannte Missionsgebiet wurde vor einigen Jahren vom hl. Vater dem deutschen Schutze unterstellt, wie auch die dortigen Missionäre der deutschen Nationalität angehören. Schon in früheren Fällen erwies sich der deutsche Schutz als sehr wirksam. Diesmal glaubte die deutsche Reichsregierung noch kräftiger auftreten zu müssen.

Seit Jahren wurde in China eine Litteratur produziert und verbreitet, in der das Volk systematisch gegen die Christen aufgehetzt wird, indem ihnen alle denkbaren Verbrechen und Laster angehängt werden. Diese Litteratur mußte ihre Wirkung thun. Als neuestens die katholischen Glaubensboten der deutschen Mission in die heilige Stadt des Confutse, des chinesischen Religionsstifters und Nationalheiligen, vorrückten, steigerte sich der stille Groll zur Wut, die beim ersten günstigen Anlasse losplatzte. Dem heidnischen Fanatismus fiel das Leben mehrerer Missionäre und christlicher Chinesen zum Opfer. Der Bischof der dortigen Mission, Mons. Anzer, weilte zu dieser Zeit gerade in Deutschland. Er wurde alsbald vom Reichskanzler und vom Kaiser empfangen, um Bericht zu erstatten.

Frankreich. Die katholischen Privatschulen gewinnen stets mehr Boden, dank den erzieherischen Mißerfolgen der konfessionslosen Staatsschüler. Der Bericht über das Mittelschulwesen, den der Abgeordnete Bouge dem Budgetausschuß vorgelegt hat, konstatiert, daß die freien katholischen Schulen neue Fortschritte gemacht haben. Vom 1. Mai 1896 bis zum 1. Mai 1898 verloren die staatlichen Lyzeen über 800 Schüler, die staatlichen Kollegien dagegen, wie die Gymnasien mit geringeren Anforderungen genannt werden, gewannen mehr als 300 Schüler. Das bedeutet aber immerhin einen Gesamtverlust von 500 Schülern, während die katholischen Mittelschulen im gleichen Zeitraum einen Zuwachs von 4326 Schülern erfuhren. Durch diese Vermehrung sind die von katholischen Geistlichen geleiteten freien Mittelschulen fast auf die gleiche Höhe gelangt, wie die staatlichen, denn die letzteren besitzen 84,839 und die ersteren 84,569 Schüler.

Fünfhundert Priester klagen gegen das französisch-liberale Blatt „Dépêche" wegen schwerer Beleidigung des Klerus im Departement Aveye. Zuständig ist das Gericht von Palmier. Ob sie wohl etwas erreichen? Wie wäre es, wenn auch einmal in der Schweiz gegen das eine oder andere Preßorgan Klage erhoben würde, wenn es Kirche und Priester beschimpft? Es würde immerhin interessant sein, zu vernehmen, wie in einem solchen Falle die Gerichte „Recht" sprechen würden.

Die Korrespondenz aus dem Thurgau folgt in nächster Nr.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1897.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 48:*)	39,328	86
Kt. Baselland: Missionsstation Birsfelden (wobei Gabe von 50 und von 20 Fr. und vom katholischen Männerverein 20 Fr.	270	—
Kt. Bern: Chevenez	30	—
Kt. St. Gallen: Altstätten 450, Henau, dritte Sendung 32, Jona 40.20, Montlingen 80, Rorschach, zweite Sendung 130	732	20
Kt. Luzern: Hochdorf, Gabe von Ungenannt 50, Littau 32, Luthern 94, Menznau 100, Nottwil 150	376	—
Kt. Thurgau: Eschenz 150, Ueßlingen 37	187	—
Kt. Zug: Baar 700, Risch 66	766	—
Kt. Zürich: Rüti-Tann, Missionspfarrei	43	—
	41,783	06

c. Jahrzeitenfond pro 1897.

Uebertrag laut Nr. 39:	1100	—
Stiftung einer Jahrzeitmesse in Männedorf, Kt. Zürich	150	—
	1,250	—

Bitte an alle hochw. Pfarrämter, die noch im Rückstande mit ihrer Sammlung sind, ja doch die Einsendung nicht in den Januar hinauszuschieben. Die inländische Mission wird ungemein geschädigt, wenn Abrechnung und Berichtgabe (deren Druck immer auch noch viel Zeit erfordert) nicht frühzeitig im Jahre vor sich gehen können.

Der Kassier: **J Düret, Propst.**

---

*) In Nr. 48 steht bei Schübelbach unrichtig: Von Ungenannt 10 Fr.; es sollte heißen 20 Fr. und also die Addition: 39,328 86.

Blumenfabrik — A. Bättig — Fabrique de fleurs

SEMPACH

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden ꝛc. zu kirchlichen Zwecken.** — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert.

La maison mentionnée ci-dessus, une des plus anciennes en Suisse se recommande aux Rev. ecclésiastiques ainsi qu'aux amateurs de décorations d'églises pour la fabrication et livraison de **fleurs d'églises.** On livre aussi les parties pour la fabrication. Exécution solide et bien soignée. (2⁵³)

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. in Einsiedeln, Waldshut und Köln a/Rh.

Einladung zum Abonnement auf ein Kunstwerk ersten Ranges.

Allgemeine Kunstgeschichte. Von **Dr. P. Albert Kuhn,** O. S. B., Professor der Aesthetik. Die Werke der bildenden Künste vom Standpunkt der Geschichte, Technik, Aesthetik, Gesamt-Umfang 1800-2000 Seiten. Lexikon-Format mit über 1000 Illustrationen und mehr als 120 ganzseitigen artistischen Beilagen in Typographie, Lithographie, Lichtdruck u. in reicher polychromer Ausführung.

Vollständig in 3 Bänden, zirka 25 Lieferungen . . . . . à Fr. 2. 50

Die II. Lieferung ist bereits erschienen.

Urteil: *Zeitschrift für christliche Kunst, 1895, No 10 . . .* Vortrefflich ausgeführte, auch farbige Tafeln und zahlreiche Textbilder, eine nur durch grosse Opfer ermöglichte umfängliche Bereicherung des Bilderschatzes liefern in ungewöhnlicher Fülle das Erläuterungsmaterial und der anschaulich belehrende Text, der sein Herauswachsen aus der Lehrthätigkeit überall erkennen lässt, liefert dazu einen vortrefflichen Kommentar. — Das längst empfundene Bedürfnis nach einer auf gesunder und breiter Grundlage aufgebauten, wissenschaftlich zuverlässigen und doch volkstümlich gehaltenen Kunstgeschichte ist daher auf dem besten Wege, befriedigt zu werden.

Roma. Die Denkmale des christlichen und des heidnischen Rom in Wort und Bild. Von **Dr. P. Albert Kuhn,** O. S. B, Professor der Aesthetik. **Prachtwerk** mit 690 besten Holzschnitten reich illustriert, nebst 4 doppelseitigen Einschaltbildern, 2 Porträts von Papst Pius und Papst Leo. Fünfte Auflage, 1897. 576 Seiten. Quartformat 205×305 mm.

Gebunden in Original-Einband, Rücken rot Chagrin-Leder, Decken rote Leinwand, Gold- und Blindpressung, Feingoldschnitt . . . . . Fr. 15.—

Ein Werk, das an Gediegenheit, Pracht und Schönheit kaum seinesgleichen haben dürfte und sich mit Recht ganz aussergewöhnlichen Beifalls erfreut. Da weiss man nicht, soll man mehr den herrlichen, ebensowohl erbauenden, als belehrenden Text bewundern oder die prächtigen Illustrationen, die geschmackvolle Ausstattung; dieses Werk ist sicher eine wahre Zierde für jede Familie. *„Mainzer Journal."*

Magnificat. Zwölf Bilder in Lichtdruck aus dem Leben der Mutter des Heilandes. Von **Jos. Aug. Untersberger,** jr., Zweite Auflage. Format 230×320 mm.

Diese Bilder sind ein wahres Erbauungsbuch; wer sich in dieselben versenkt, dem entbieten sie eine ganze Fülle von Betrachtungsstoff. Die Ausführung ist eine tadellose. Der Preis ein billiger. *„St. Augustinus" in Wien.*

Gebunden: In rot Leinwand, Goldpressung und Bild, Feingoldschnitt Fr. 6. 25.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, ohne Preiserhöhung, sowie von der Verlagsanstalt Benziger & Cie. A.-G. in Einsiedeln. (141

Für Geistliche.

In ein katholisches Institut einer größern Stadt wird ein älterer Geistlicher gesucht. Gegen die Verpflichtung, täglich die hl. Messe zu lesen und bei Andachten, wo das Sanctissimum exponiert wird, zugegen zu sein, wird ihm freie Station und sorgfältige Pflege zugesichert.

Allfällige Offerten sind an Marienhaus, Horburgstraße 54, Basel zu adressieren. [140⁴

HARMONIUMS

à Fr. 110, 160, 200, 250, 300, 400, 575 bis 3000.

Aeltere

Harmoniums à Fr. 50, 70, 100, 125 etc.

Wir geben neue und ältere Harmoniums auch in Amortisation und Miete per Monat à Fr. 4, 5, 6, 8, 10 ab. (142¹⁰

Pianos

à Fr 550 bis 2200.

Wir geben solche zu denselben Bedingungen ab, wie die Harmoniums

Den Herren Geistlichen, kathol. Klöstern und Instituten gewähren wir besondere Vorteile.

Cataloge stehen gratis zur Verfügung.

Gebrüder Hug & Cie., St. Gallen.

Kirchenblumen,

Altarbouquets & Guirlanden

liefert am billigsten und schönsten

Blumenfabrik Vogt,

138³) **Baden** (Schweiz).

Eine große Auswahl

katholischer Gebetbücher

in allen Preislagen

ist soeben angelangt und in unserem Bureau zum Verkauf ausgelegt.

Buch- und Kunst-Druckerei Union.

A. Laumann'sche Buchhandlung in Dülmen i. W.

Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles.

Geschenkwerke für die katholische Jugend!

Laumann'sche Jugendbibliothek
Bereits 15 Bändchen erschienen.
Jedes Bändchen Fr. 0.35.
Drei Bändchen in einen Band geb. Fr. 1.35.

Laumann'sche Kinderlegende.
Bereits 15 Bändchen erschienen.
Jedes Bändchen Fr. 0.35.
Drei Bändchen in einen Band geb. Fr. 1.35.

Jugendhort.
Jahrgang 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895 und 1896.
Preis pro Jahrgang schön geb. Fr. 2 70.

Am Herdfeuer.
Märchen und Märchenhaftes von Paul Thamm. Mit 8 farbigen Vollbildern und buntem Umschlag. Eleg. geb. Fr. 1.35.

Unsern reichhaltigen Weihnachtskatalog versenden wir gratis und franko. (145

Abonnementseinladung
auf

Deutscher Hausschatz

in Wort und Bild.

Katholische illustr. belletristische Zeitschrift. Mit den Gratisbeilagen: **Für die Frauenwelt** und **Aus der Zeit für die Zeit.** Von Oktober 1886 bis Oktober 1897. XXIII. Jahrgang.

Seit Oktober 1895 erscheint dieselbe in neuer, eleganter Ausstattung, die allgemeinen Beifall gefunden hat und bringt eine Vermehrung des Inhalts um 72 Seiten durch die neue illustrierte Beilage: Aus der Zeit für die Zeit, so daß die allbeliebte Zeitschrift, welche sich von Jahrgang zu Jahrgang vervollkommnet hat, nunmehr jährlich fast 1000 Seiten des spannendsten und gediegendsten, reich illustrierten Lesestoffes bietet. — Preis pro Quartal 1 Mk. 80 Pf. Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf.

Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen.

Regensburg. **Friedrich Pustet.**

A. Laumann'sche Buchhandlung in Dülmen i. W.
Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles

Für die Weihnachtszeit!

Weihnachtsgrüße.
(Sagen und Gedichte). Herausgegeben von Dr. A. Kausen.
Feinster Geschenkband. Preis Fr. 4.—

Der Bethlehemitische Weg.
Andachtsübungen für die hl. Weihnachtszeit.
Von P. P. Osborne.
Preis geb. Fr. 2.— und teurer.

Emanuel
oder eine Reihe von Jesukindgeschichtchen.
Von P. B. Wasserer. Preis geb. Fr. 2.15.

Das Kindlein Jesu,
die Liebe unserer Herzen. Neumägige Andacht als Vorbereitung auf das Fest der Geburt unsers Herrn Jesu Christi.
Von P. Alph. Muzzarelli, a. d. Jesuiten-Orden. Preis geb. Fr. 0.70.

Gebetskränze
oder praktische Anleitung zur Heiligung der zwölf Monate des Jahres.
Von Reinhold Albers, Priester.
Preis geb. Fr. 4.— (143

Unsern reichhaltigen Weihnachtskatalog versenden wir gratis und franko.

Soeben erscheint:

Der Vatikan.

Die Päpste und die Civilisation.

Die oberste Leitung der Kirche.

Von

Georg Coyau ✦ Andreas Pératé ✦ Paul Fabre.

Aus dem Französischen übersetzt von KARL MUTH.

Mit 482 Autotypien, 10 Lichtdruckbeilagen
und einem Lichtdruck-Porträt Sr. Heiligkeit Leo XIII.

Reich illustriertes Prachtwerk.

In 24 Lieferungen à Mk. 1. — = Fr. 1. 25.

Ueber die Ausstattung, den grossen litterarischen, wissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Wert und die zeitgeschichtliche Bedeutung dieses hervorragenden Werkes gibt die erste Lieferung, welche durch alle Buchhandlungen auf Verlangen zur Einsicht zu beziehen ist, ausführlichen Aufschluss.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
137 in Einsiedeln, Waldshut, Köln a/Rh.

A. Laumann'sche Buchhandlung in Dülmen i. W.
Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles.

Geschenkwerke für katholische Damen!

An's Frauenherz.
Worte der Liebe und Freundschaft für die kathol. Frau. Von A. v Liebenau.
In eleg. Einbande mit Goldschnitt Fr. 8.—

Die künftige Hausfrau.
Praktische Winke für erwachsene Töchter und angehende Hausfrauen v. A. v. Liebenau.
Elegant gebunden Fr. 2.70.

Himmelwärts!
Ein Strauß geistlicher Gedichte im Anschluß an das Kirchenjahr
von Hermann Steinhausen.
8°. 112 Seiten. Preis geb. Fr. 3.35.

Myrtenblüten.
Gebetbuch der katholischen Frau von A. Tappehorn, Ehrendomherr.
Preis geb. Fr. 4 — bis Fr. 33.35.

Rosenblüten und Edelweiß.
Den katholischen Jungfrauen gewidmet von A. von Liebenau. Eleg. geb. Fr. 8.—

Die christliche Jungfrau.
Worte der Belehrung und Ermunterung von A. von Liebenau.
Feinster Geschenkband. Preis Fr. 5.35.

Jungfrauenherz, himmelwärts!
Ein Gebet- und Betrachtungsbuch in Poesie für gebildete Mädchen.
Von P. Ph. Seebök. Preis geb. Fr. 5.—

Unsern reichhaltigen Weihnachtskatalog versenden wir gratis und franko. (144

St. Arsen-Kalender pro 1898.

Preis: 40 Cts.

Buch- & Kunstdruckerei Union.

Zwei Reliquien-Schreine
oder Pyramiden,

auch ältere, die indeß eine allfällig notwendige Reparatur noch wohl wert sind, sucht zu kaufen das
136²) **Pfarramt Göslikon** (Aargau.)

Soeben in unserm Verlag erschienen:

Ruhm und Ehre

(Männerköpfe,
hübsche und minderhübsche)

Preis 25 Cts.

Buch- & Kunstdruckerei Union,
Solothurn.

E. ZBITEK

Neustift
bei Olmütz (Österreich).

Erzeugung heil. Gräber, Lourdes- u. Fronleichnamsaltäre. Von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. ausgezeichnet. Anerkennung der katholisch-theologischen Akademie in Petersburg, der deutschen Mission in Konstantinopel. Als Kunstgegenstand zollfrei.
Illustrierter Preiskurant franko. 139³

Harmoniums

— ältere und neue —

à Frs. 70, 80, 110, 200, 260, 300, 325, 400, 500, 575, 600 etc. etc. geben wir, **ausser** gegen Baar, auch in **Miete und Amortisation** à Frs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 per Monat ab. (48⁴⁰)

— Reellste Bedienung. —

Reparaturen prompt und gewissenhaft.

St. Gallen. **Gebr. Hug & Cie.**

Christliche Abendruhe

Kathol. Wochenblatt zur Unterhaltung und Belehrung.

Organ des „Christlichen Familien-Vereins", des „Christlichen Müttervereins" und des „Christlichen Dienstbotenvereins" der deutschen Schweiz.

Redaktion: **F. Schwendimann,**
Pfarrer in Deitingen bei Solothurn.
Preis jährlich Fr. 3.—.

Wir bitten die Hochw. Geistlichkeit, das Blatt in den geeigneten Kreisen zu empfehlen. Probenummern stehen zu Diensten.

Buch- & Kunstdruckerei Union,
Solothurn.

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union" in Solothurn.